

infobrief 4/06

Donnerstag, 2. März 2006 AT

Stichwörter

Wuchergrenze, Darlehen, Zinsstatistik der Deutschen Bundesbank

A Sachverhalt

Die Deutsche Bundesbank hat im Sommer ihre Statistik an den EU-Standard angepasst. Dadurch sind bisherige Datenreihen aufgegeben worden, die zur Ermittlung der Wuchergrenze gem. § 138 BGB bei Konsumentenkrediten herangezogen wurden.

Die Rechtsprechung hat in den 90er Jahren auf einen Vergleich mit dem Marktzins abgestellt und eine Überschreitung von 100 % des Marktzinssatzes (relativ) als objektives Kriterium für Wucher angesehen (Faustformel; siehe dazu: Palandt, 64. Aufl., § 138 Rz. 67). Die Rechtsprechung hat regelmäßig auf die Statistik der Deutschen Bundesbank abgestellt (BGH NJW-RR 1990, 1199; BGH NJW 1994, 1275; BGH NJW-RR 2000, 1431).

Seit der Umstellung der Zinsstatistik gibt es keine statistischen Angaben zum durchschnittlichen Zinssatz von Konsumentenkrediten mehr. Verschiedene Verbände sind an das Institut für Finanzdienstleistungen herangetreten mit der Frage, wie derzeit die Wuchergrenze bei Konsumentenkrediten ermittelt werden kann. Das Institut für Finanzdienstleistungen hat dieses zum Anlass genommen, bei den zuständigen Stellen der Deutschen Bundesbank, des Bundesjustizministeriums und den Bankverbänden nachzufragen. Die Fragen lauteten:

- Bei welchem Zinssatz ist Ihrer Meinung nach die Wuchergrenze erreicht? (Beispiel: Nettodarlehen von 5.000 € für die Anschaffung von Möbeln (Konsumentenkredit), Abschluss 15. August 2005)
- Auf welche Zinsdatenreihe der Deutschen Bundesbank sollte bei einem Marktvergleich für Konsumentenkredite zurückgegriffen werden (sud130, sud114, sud121; siehe dazu die Zeitreihen unter www.bundesbank.de)?
- Wird die Ermittlung der Wuchergrenze bei Konsumentenkrediten derzeit von Ihrer Institution als problematisch angesehen?

Den Artikel von Reifner in der VuR 2005, 370 ff. hatten wir zur Darstellung des Problems an die genannten Institutionen mitgeschickt.

B Stellungnahme

Auf unsere Anfrage Ende Oktober 2005 haben wir folgende Reaktionen erhalten:

B.I Die Reaktion des Bundesverbandes deutscher Banken vom 8.11.2005

„Wir dürfen Ihnen mitteilen, dass die Frage, welche zivilrechtlichen Auswirkungen aus der Umstellung der Statistik der Deutschen Bundesbank resultieren, bisher in der Literatur - abgesehen von dem in Ihrer E-Mail angesprochenen Beitrag von Herrn Prof. Reifner und einer Anmerkung von Wand in WM 2005, 1939, Fußnote 57 - soweit ersichtlich noch nicht vertiefend analysiert worden ist. Abschließende Aussagen dazu, in welcher Weise im Zivilrecht auf die Änderungen in der Statistik reagiert werden kann, lassen sich daher derzeit sicherlich noch nicht treffen. Da den neuen - alleine aufgrund statistischer Erfassungsmethoden veränderten - reduzierten Zinssätzen aber keine entsprechende Absenkung der tatsächlichen Zinssätze im Markt gegenüber steht, können die neuen, um bis zu 4 Prozentpunkte reduzierten statistischen Zinssätze zukünftig allerdings sicherlich nicht ohne weiteres als Vergleichsbasis herangezogen werden, um die Sittenwidrigkeit von Vertragszinssätzen zu ermitteln“.

B.II Die Reaktion der Deutschen Bundesbank vom 7.2.2006

„Wie Sie dargelegt haben, hat die deutsche Rechtsprechung bei der Beurteilung, ob in einzelnen Kreditverträgen Wucherzinsen vereinbart worden waren, den „Marktzins“ für marktübliche Kredite zum Vergleich herangezogen, wie er sich jeweils aus den statistischen Ergebnissen der „Erhebung über Soll- und Habenzinsen“ der Deutschen Bundesbank dargestellt hat. Die Bundesbank hatte diese Erhebung, die als Preisstatistik konzipiert war und deren Ergebnisse im Statistischen Teil des Bundesbank-Monatsberichts laufend veröffentlicht wurden, kurz nach der Aufhebung der staatlichen Zinsreglementierung 1967 eingeführt. Ziel der Erhebung war es, kurzfristig einen gesamtwirtschaftlichen Überblick über die Zinskonditionen bei einigen wichtigen Kredit- und Einlagearten der deutschen Banken zu geben, aus denen auf die aktuelle Entwicklung des Zinstrends und der Zinsstruktur geschlossen werden konnte. Die Zinsstatistik beschränkte sich auf einfache und insofern klare Aussagen, wie sie für eine statistische Zeitreihe benötigt wurden; sie umfasste aber auf der Seite der Kreditzinsen nicht alle kostenwirksamen Vertragsbestandteile.

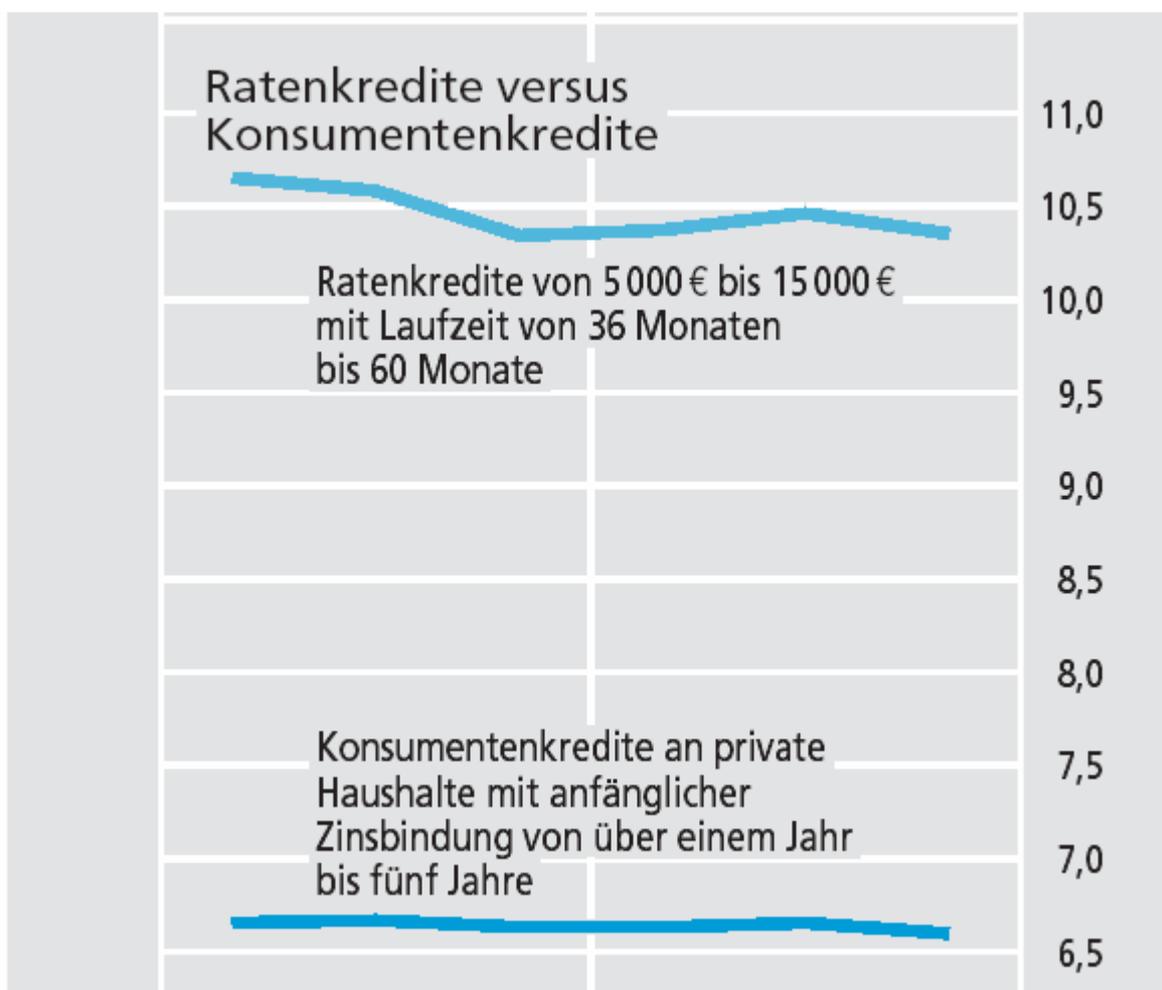
Die „Erhebung über Soll- und Habenzinsen“ wurde zum Berichtsmonat Juni 2003 letztmals durchgeführt. Sie wurde durch die ab Januar 2003 im Euro-Währungsgebiet auf harmonisierter Basis erhobene „EWU-Zinsstatistik“ ersetzt. Der deutsche Beitrag zu dieser EWU-Zinsstatistik, dessen Ergebnisse für den Berichtskreis der monetären Finanzinstitute in Deutschland seither im Monatsbericht und auf der Website der Bundesbank veröffentlicht werden, löste also seit Juli 2003 die frühere Erhebung über Soll- und Habenzinsen ab.

Der deutsche Beitrag zur EWU-Zinsstatistik wird auf der Basis der Verordnung EZB/2001/18 (s.a. auf unserer Homepage) erhoben. Die Angaben zu dieser Statistik werden für die Analyse der monetären Entwicklung und des monetären Transmissionsmechanismus wie auch für die Überwachung der Stabilität des Finanzsystems im Euro-Währungsraum - also für makroöko-

nomische Analyse Zwecke – aufbereitet (s. hierzu auch: Europäische Zentralbank, Manual on MFI Interest Rate Statistics, Oktober 2003, S. 8 f.).

Es entzieht sich unserer Kenntnis, in welchem Umfang und in welcher Art deutsche Gerichte bei der Beurteilung der Frage, ob in bestimmten Kreditverträgen – wie in dem von Ihnen geschilderten Fall – Wucherzinsen vereinbart worden sind, von den statistischen Ergebnissen des deutschen Beitrags zur EWU-Zinsstatistik Gebrauch machen. Bei Anfragen, welche Zinssatzkategorien aus der neuen Erhebung sich am ehesten mit korrespondierenden Sätzen aus der früheren Erhebung über Soll- und Habenzinsen vergleichen lassen, haben wir in der Vergangenheit auf unsere Erläuterungen über die Methodik zur Erhebung des deutschen Beitrags der EWU-Zinsstatistik verwiesen, die wir im Monatsbericht Januar 2004 veröffentlicht haben (einen Auszug aus diesem Bericht fügen wir als Anlage bei).

Außerdem haben wir eine schematisierte Zuordnung der Erhebungspositionen der früheren Bundesbank-Zinsstatistik zu den entsprechenden Instrumentenkategorien der EWU-Zinsstatistik erstellt, die wir auf Anfrage zur Verfügung stellen (eine Kopie ist beigefügt). Diese wie auch weitere Informationen zur EWU-Zinsstatistik finden Sie auf unserer Homepage (www.bundesbank.de) unter „Statistik->Meldewesen->Bankenstatistik->EWU-Zinsstatistik“.



Die Grafik ist aus dem Monatsbericht Januar 2004, S. 14 entnommen und zeigt die Differenz zwischen dem früher ausgewiesenen Zinssatz und dem neuen Zinssatz nach der EU-Statistik.

B.III Die Reaktion des Bundesministeriums der Justiz vom 25.11.2005

„Wie Sie wissen, hat der Gesetzgeber davon abgesehen, die Wuchergrenze für Zinssätze bei Verbraucherkrediten gesetzlich zu normieren. Er hat sich darauf beschränkt, in § 138 Abs. 2 BGB eine allgemeine Definition des Wuchers festzuschreiben. Die nähere Ausgestaltung hat er der Rechtsprechung überlassen. Diese Form der Regelung hat sich wegen der damit verbundenen Flexibilität bewährt. Der Rechtsprechung ist es leichter möglich, auf geänderte Umstände schnell und einzelfallartig zu reagieren. Es sollte daher auch in Zukunft darauf geachtet werden, dass die Rechtsprechung bei der Festlegung der Bezugsgröße für die Wuchergrenze bei Verbraucherkrediten zu angemessenen Lösungen kommt.“

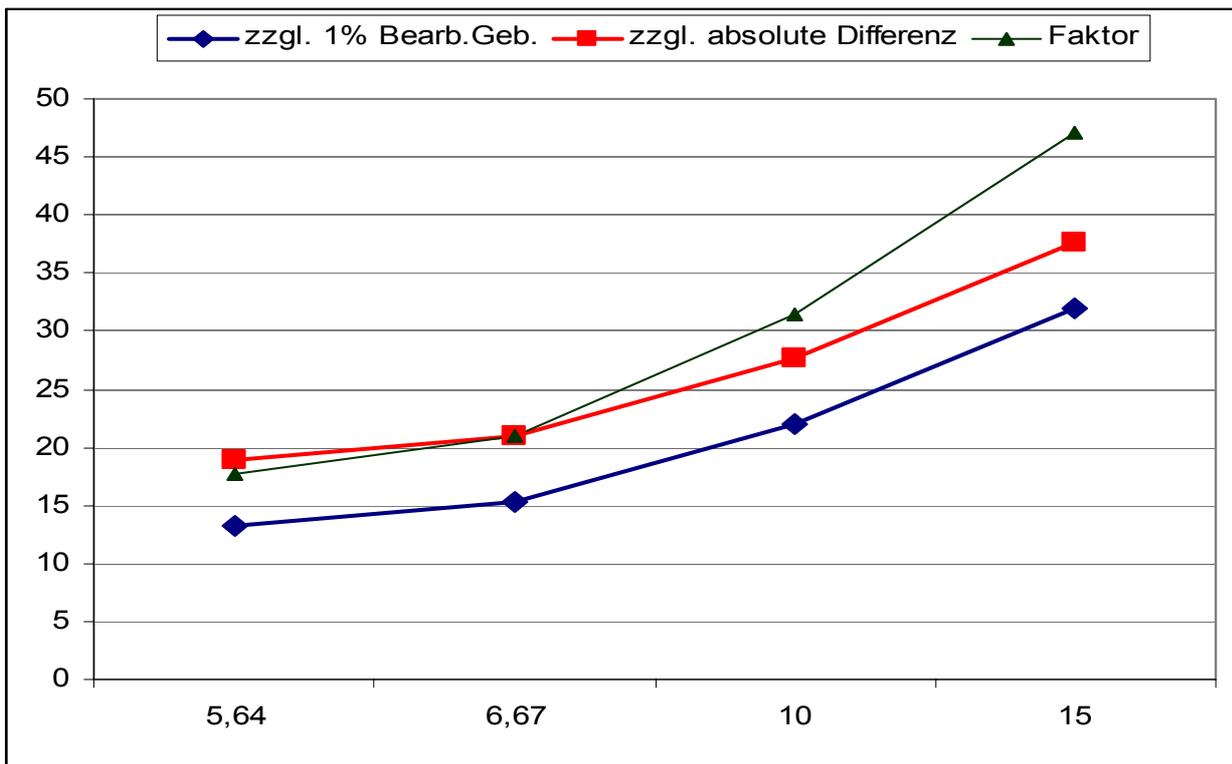
C Lösungsvorschläge

Nahe liegend ist die Beibehaltung der Wuchergrenze bei 100% des in der neuen Statistik ausgewiesenen Durchschnittzinssatzes der Zeitreihe sud114. Danach wäre Wucher im Dezember 2005 bei 5,64 % p.a. zzgl. 100% = 11,28% p.a. effektiver Jahreszins anzunehmen.

Reifner (VuR 2005, 370 ff. (373) schlägt vor, den aktuellen Zinssatz der Deutschen Bundesbank als Referenzzinssatz zugrunde zu legen und diesen um die Bearbeitungsgebühr (überschlägig 1% bei 5 Jahren Laufzeit) zu erhöhen, um die Bearbeitungskosten einzubeziehen, die bei der Statistik der Deutschen Bundesbank nicht mitberücksichtigt werden. Der Zinssatz der Zeitreihe sud114 der Deutschen Bundesbank wird für Dezember 2005 mit 5,64 % p.a. ausgewiesen. Die Wuchergrenze wäre danach bei 5,64 % p.a. + 1% p.a. für die Bearbeitungsgebühr = 6,64 % zuzüglich 100%, also bei 13,28 % p.a. effektivem Jahreszins erreicht.

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, einen Faktor aus den alten und neuen Vergleichszinssätzen in den Monaten zu bilden, in denen beide Zinssätze von der Deutschen Bundesbank ausgewiesen wurden. Der Faktor für die Zeit von Januar 2003 bis Juni 2003 beträgt 1,57. Der Zinssatz der Zeitreihe sud114 der Deutschen Bundesbank wird, wie schon oben erwähnt, für Dezember 2005 mit 5,64 % p.a. ausgewiesen. $5,64 \times \text{Faktor } 1,57 = 8,8548$ zuzüglich 100% ergibt 17,71 % p.a. Die Wuchergrenze wäre danach bei 17,7 % p.a. effektivem Jahreszins erreicht. Der Faktor hat den Nachteil, dass er sich bei steigenden Zinssätzen überproportional nach oben entwickelt.

Ökonomisch betrachtet verändern sich bei den Zinssätzen nicht das Risiko, die Kosten und der Gewinn der Kreditinstitute, sondern nur die Refinanzierung, die Schwankungen unterliegt. Es ist daher aus ökonomischen Gesichtspunkten angebracht, wenn, dann die absolute Differenz der beiden Zeitreihen als Grundlage zu nehmen. Die absolute Differenz betrug für den genannten Zeitraum 3,82 Prozentpunkte. Bei 5,64 % p.a. im Dezember 2005 sind bei dieser Methode 3,82 Prozentpunkte zu addieren = 9,46 % p.a. zuzüglich 100%. Die Wuchergrenze wäre hier bei 18,92 % p.a. erreicht.



D Fazit

Die früheren Zeitreihen der Deutschen Bundesbank sind nicht mehr fortgeführt worden. Bisher gibt es keine gefestigte Position für die Ermittlung der Wuchergrenze bei Konsumentenkrediten. Die Anfragen bei der Deutschen Bundesbank, dem Bundesjustizministerium und dem Bundesverband deutscher Banken führt zu keinen neuen Erkenntnissen.

Es gibt unterschiedliche Methoden, die Wuchergrenze zu ermitteln. Bei der Auswahl der Methode ist zu bedenken, dass wir derzeit ein sehr niedriges Zinsniveau haben und sich die Methoden unterschiedlich auf die Wuchergrenzen auswirken. Die Zinssätze, die Finanztest für Dezember 2005 ausweist, gehen bis zu 13,99 % p.a. (Norisbank) (Finanztest 1/2005, 81). Nach der Verwendung der 100%-Grenze und der Methode von Reifner wären danach schon einige Konsumentenkredite wucherisch, nach den anderen Methoden würden die Angegebenen Zinssätze in der Zeitschrift Finanztest noch nicht als wucherisch anzusehen sein, unabhängig von der Frage, ob die Kosten von Restschuldversicherungen dabei mit einbezogen werden müssen.

Im Wesentlichen überschreiten die Anbieter die 100%-Grenze der neuen Statistik nicht. Dieses ist die einfachste und verständlichste Lösung und folgt der gefestigten Rechtsprechung. Inwieweit diese Grenze für die Annahme von Wucher nach oben korrigiert werden muss, werden erst neue Gerichtsentscheidungen zeigen. Es ist zu erwarten, dass die Anbieter die 100%-Grenze ohne Aufschläge nicht akzeptieren werden, so dass innerhalb der aufgezeigten Streubreite der Grafik ein Prozessrisiko besteht.